



Mod. R1

Modello può essere presentato:
in allegato;
oppure
agli sportelli dell'Agenzia delle entrate-Riscossione.
Si ricorda, inoltre, che è possibile richiedere e ottenere la rateizzazione secondo un piano ordinario per importi fino a 120.000 euro, in modo semplice e veloce, accedendo al servizio on-line "Rateizza adesso", presente nella propria area riservata del portale www.agenziaentrate.riscossione.gov.it, senza necessità di allegare alcuna documentazione.

**RICHIESTA O PROROGA DI RATEIZZAZIONE SECONDO UN PIANO ORDINARIO
MAX 72 RATE - IMPORTI FINO A 120.000 EURO¹ (Art. 19 DPR n. 602/1973)
PER TUTTI I SOGGETTI**

Il/La sottoscritto/a..... nato/a il.....
 in proprio (persone fisiche);
 in qualità di..... (Prov.....) codice fiscale.....
del/della.....
ai fini dell'esame e della trattazione di questa richiesta dichiara di essere.....
Comune..... presso (indicare eventuale domiciliatario).....
CAP..... e-mail.....
..... comunicare le eventuali variazioni di domicilio e di residenza in caso di irreperibilità del destinatario.

**RATENZAHLUNG
DER STEURZHALKARTEN**

VADEMECUM

RATENZAHLUNG DER STEURZHALKARTEN

VADEMECUM

(JUNI 2024)

EINLEITUNG	2
1. WANN IN RATEN GEZAHLT WERDEN KANN.....	3
1.1 Sachlicher Geltungsbereich: Was ist aufschiebbar und was nicht.....	3
1.2 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ratenzahlung	5
2. ORDENTLICHE TILGUNG IN 72 RATEN	7
2.1 Ordentliche Tilgung für Beträge bis zu 120.000 Euro	7
2.2 Ordentliche Tilgung für Beträge über 120.000 Euro.....	7
3. AUSSERORDENTLICHE TILGUNG IN 120 RATEN	9
3.1 Natürliche Personen oder Einzelunternehmen mit vereinfachter Buchführung.....	9
3.2 Juristische Personen oder Einzelunternehmen mit ordentlicher Buchführung	9
4. VERLÄNGERUNG DES TILGUNGSPLANS	10
5. WIEDERAUFNAHME	11
6. WIE RATENZAHLUNGEN ZU BEANTRAGEN SIND.....	12
6.1 Ordentliche Ratenzahlung für Beträge bis zu 120.000 Euro	12
6.2 Ordentliche Ratenzahlung für Beträge über 120.000 Euro	13
6.3 Die außerordentliche Ratenzahlung	13
6.4 Die Verlängerung der ordentlichen oder außerordentlichen Ratenzahlung	13
7. WAS GESCHIEHT NACH DER BEANTRAGUNG DER RATENZAHLUNG	15
7.1 Auswirkungen nach Einreichung des Antrags.....	15
7.2 Mitteilung der vollständigen bzw. teilweisen Annahme oder Ablehnung.....	15
7.3 Auswirkungen nach Annahme des Antrags.....	17
8. DIE ZAHLUNG	18
8.1 Raten: Wie sich der Betrag zusammensetzt	18
8.2 Wie sind die Raten zu zahlen.....	19
8.3 Die Auswirkungen nach Zahlung der ersten Rate	20
9. AUSSETZUNG.....	21
10. VERFALL.....	22
11. WEITERE INFORMATIONEN.....	23

EINLEITUNG

Die Agentur der Einnahmen-Einzug (im Folgenden AdeR oder Einzugsbeauftragter) befindet sich zur **Vereinfachung** und **Erleichterung** der **Erfüllung der Pflichten** der Steuerzahler auf einem Weg, der die **Verbesserung** der **Dienstleistungen** und die **Vereinfachung** der Nutzungsmöglichkeiten vorsieht.

Eine der ersten Maßnahmen betrifft die **Zahlung der Steuerschulden**. Um den Steuerpflichtigen, welche die von der AdeR in Feststellungsbescheiden und Zahlkarten geforderten Beträge begleichen wollen, aber nicht den Gesamtbetrag zahlen können, die Möglichkeit zu geben, die Beträge in Raten zu zahlen, ist eine **Ratenzahlung** vorgesehen.

Insbesondere verleihen Artikel 19 des DPR Nr. 602/1973 und Artikel 26 des G.v.D. Nr. 46/1999 dem Einzugsbeauftragten die Befugnis, die Zahlung der in den Hebelisten eingetragenen Beträge zu stunden.

Je nach Höhe der Schulden und der erklärten bzw. – wie wir sehen werden – nachgewiesenen wirtschaftlichen Verhältnisse können die Steuerpflichtigen bei der Agentur der Einnahmen-Einzug beantragen, die zu begleichenden Beträge in Raten zu zahlen.

Die Ratenzahlungen werden für eine Höchstdauer von sechs Jahren bei ordentlicher Tilgung und von zehn Jahren bei außerordentlicher Tilgung gewährt, wobei eine Verlängerung möglich ist und ein Mindestbetrag von 50 EUR pro Rate eingehalten werden muss.

Dieser Leitfaden enthält Informationen darüber, welche **Beträge** in Raten gezahlt werden können, wie der **Antrag zu stellen** ist, wie die Raten **zu zahlen** sind und welche **Auswirkungen eine Ratenzahlung** oder ein **Verfall der Begünstigung** hat.

Für Informationen, Formulare und Vordrucke für die Einreichung von Ratenzahlungsanträgen

www.agenziaentrateriscossione.gov.it



1. WANN IN RATEN GEZAHLT WERDEN KANN

1.1 Sachlicher Geltungsbereich: Was ist aufschiebbar und was nicht

Die in Zahlkarten geforderten Beträge können in Raten gezahlt werden, mit Ausnahme der Fälle, auf die wir noch näher eingehen werden.

Die Anwendung der Ratenzahlungsmöglichkeit, die in Art. 19 des DPR Nr. 602/1973 geregelt ist, erstreckt sich auf die Beträge, die eingetragen sind in den Hebelisten von:

- **Staatlichen Verwaltungen, staatlichen Agenturen, unabhängigen Verwaltungsbehörden und anderen öffentlichen Einrichtungen der sozialen Sicherheit;**
- **anderen Gläubigerkörperschaften (Gemeinden, Regionen usw.),** es sei denn, sie haben sich durch Mitteilung an AdeR für eine andere Festlegung entschieden, die ab dem 30. Tag nach Erhalt der Mitteilung wirksam wird. Auf der Website der AdeR steht in den Bereichen Bürger oder Unternehmen und Freiberufler unter der Rubrik Ratenzahlung die Liste der Körperschaften zur Verfügung, die sich dafür entschieden haben, die Ratenaufteilung ihrer Forderungen selbst zu verwalten.

IN HEBELISTEN EINGETRAGENE BETRÄGE

Die Beträge, die der Steuerpflichtige nach Prüfung durch die Gläubigerkörperschaften (Finanzamt, INPS, Regionen, Gemeinden) schuldet und die (ganz oder teilweise) nicht bezahlt wurden, werden in die Liste eingetragen und zur Einziehung an AdeR weitergeleitet.

Die **Hebeliste ist eine** von den Gläubigerkörperschaften erstellte und an AdeR übermittelte **Liste** mit den Namen der Schuldner, der Art der einzutreibenden Forderung und den fälligen Beträgen.

Der Begriff "in die Hebeliste eingetragene Beträge" umfasst auch die in den **vollstreckbaren Feststellungsbescheiden der Agentur der Einnahmen** (Artikel 29, Absatz 1, Buchstabe a) des Gesetzesdekrets Nr. 78/2010, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 122/2010), der **lokalen Körperschaften** (Artikel 1, Absätze 784 bis 813 des Gesetzes Nr. 160/2019) und in den **Lastschriftanzeigen** des **INPS/NIFS** (Artikel 30, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 78/2010) enthaltenen Beträge, mit deren Einziehung die AdeR beauftragt wurde.

Vom Anwendungsbereich der Ratenzahlung **ausgenommen** sind jedoch Beträge, die der Agentur der Einnahmen-Einzug von den Gläubigerkörperschaften zur Einziehung übertragen wurden:

- a. wenn sie bereits **Gegenstand einer früheren Ratenaufteilung** waren, die wegen Nichtzahlung der jeweils fälligen Ratenanzahl **verfallen ist**. Dieser Ausschluss:
- ✓ ist **endgültig** bei Ratenzahlungen, die sich auf ab dem **16. Juli 2022** gestellte Anträge beziehen; in diesem Fall kann für die in den verfallenen Tilgungsplänen enthaltene Schuld kein Zahlungsaufschub mehr gewährt werden;
 - ✓ kann **rückgängig gemacht** werden, wenn die Schuld stattdessen Teil einer früheren Ratenaufteilung war, die sich auf einen **bis zum 15. Juli 2022 eingereichten** Antrag bezieht; in diesem Fall kann die Schuld nur dann neu in Raten aufgeteilt werden, wenn zuvor ein Betrag in Höhe der Summe der Raten des früheren Ratenplans gezahlt wird, die zum Zeitpunkt der Einreichung des neuen Antrags überfällig waren;
- b. wenn sie sich auf sogenannte **„nicht aufschiebbare Schulden“** beziehen, d. h. auf Schulden, die aufgrund ihrer Natur oder aufgrund von Besonderheiten der entsprechenden Gesetzesvorschriften nicht in Raten gezahlt werden können: z. B. Verstöße gegen bestimmte Zollvorschriften oder die Rückforderung staatlicher Beihilfen (auf der Website der AdeR steht im Bereich Bürger bzw. Unternehmen und Freiberufler unter der Rubrik Ratenzahlung die Liste der betreffenden Abgaben und Steuerarten zur Verfügung).
- c. wenn sie denjenigen **Körperschaften** übertragen bleiben, **die beschlossen haben, AdeR nicht** die Befugnis zur Ratenaufteilung ihrer Forderungen zu **übertragen** (auf der Website der AdeR steht in den Bereichen Bürger bzw. Unternehmen und Freiberufler, unter der Rubrik Ratenzahlung die Liste der Körperschaften zur Verfügung, die sich dafür entschieden haben, die Ratenaufteilung ihrer Forderungen selbst zu verwalten);
- d. Gegenstand der sog. **„Rottamazione ter“** oder der Begünstigungsmaßnahme **„Saldo e stralcio“** (Art. 3 und 5 des Gesetzesdekrets Nr. 119/2018 bzw. Art. 1, Abs. 190 und 193, des Gesetzes Nr. 145/2018 oder Art. 16-bis des Gesetzesdekrets Nr. 34/2019), für die aufgrund der ausgebliebenen/unzureichenden/verspäteten Zahlung einer der ab dem Jahr 2020 fälligen Raten **die Unwirksamkeit der Maßnahme** festgestellt wurde.

ZUR BEACHTUNG

Aufgrund der Änderungen, die durch das sogenannte „DL Aiuti“ (Gesetzesdekret Nr. 50/2022) eingeführt wurden, **schließt der Verfall der Begünstigung** der Ratenzahlung für eine oder mehrere Schulden **dagegen** die Möglichkeit **nicht aus**, eine Ratenaufteilung für **andere als die** bereits in einer verfallenen Ratenaufteilung enthaltenen **Schulden** zu beantragen und zu erhalten (Absatz 3-ter von Art. 19 des DPR Nr. 602/1973, eingeführt durch Art. 15-bis, Abs. 1, des Gesetzesdekrets Nr. 50/2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 91/2022).

Darüber hinaus **schließt** das Gesetz Nr. 197/2022, Art. 1, Abs. 231 bis 252, die Möglichkeit **nicht aus**, Ratenzahlungen für diejenigen Schulden zu beantragen, für die die sogenannte „**Rottamazione-quater**“ beantragt und akzeptiert wurde und die Unwirksamkeit der begünstigenden Maßnahme aufgrund der Nichtzahlung einer der Raten des Tilgungsplans festgestellt wurde. Selbstverständlich gilt dies nur, wenn keine der unter den Punkten a., b., c. genannten Ausschlussbedingungen vorliegt.

1.2 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ratenzahlung

Um die Begünstigung der Ratenzahlung in Anspruch zu nehmen, muss der Steuerpflichtige je nach Fall bei der Einreichung des Antrags lediglich Folgendes erklären oder nachweisen:

- die **zeitweilige und objektive wirtschaftliche Notlage**, die ihn daran hindert, die Schuld auf einmal zu begleichen; diese Voraussetzung berechtigt zur Ratenzahlung in bis zu maximal 72 Raten (6 Jahren);
- die **nachgewiesene schwere Notlage im Zusammenhang** mit der wirtschaftlichen Konjunktur unabhängig von der eigenen Verantwortung, in welcher der Steuerpflichtige, obwohl die Voraussetzung der „Vorläufigkeit“ erfüllt ist, die finanzielle Last der Ratenzahlung nur tragen kann, wenn die Raten mehr als 72 betragen; das Vorliegen dieser Bedingung ermöglicht den Zugang zur Ratenzahlung in bis zu maximal 120 Raten (10 Jahren);
- die **nachgewiesene Verschlechterung seiner zeitweiligen wirtschaftlichen Schwierigkeiten**, wenn sich seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse infolge zwischenzeitlicher Ereignisse so weit verschlechtern, dass eine **Umgestaltung** des zuvor gewährten Tilgungsplans möglich ist.

ZUR BEACHTUNG

Die Bedingung der „**Vorläufigkeit**“ ist das wesentliche Element, auf das sich das Institut der Ratenzahlung stützt. Denn **unverzichtbar und entscheidend ist, dass der Steuerpflichtige bescheinigt und in einigen Fällen nachweist, dass er in der Lage ist**, seine Schulden, wenn auch in Raten, **zu begleichen**.

Diese Bedingung ist hingegen nicht erfüllt, wenn die wirtschaftlichen Schwierigkeiten „endgültig“ sind, z. B. bei Personen, die ihre Tätigkeit eingestellt haben oder von Konkurerklärungen oder Insolvenzverfahren betroffen sind, so dass sie de facto nicht einmal in Raten zahlen können.

Das Institut der Ratenzahlung ist auch für Personen ausgeschlossen, die sich in einem besonderen Konkursverfahren befinden, das zwar keine unumkehrbare Insolvenzlage darstellt, aber die Einhaltung des Grundsatzes der so genannten „par condicio creditorum“ erfordert.

ZUR BEACHTUNG

Unternehmen, die sich in Liquidation befinden, müssen **unabhängig** von dem Betrag, dessen Zahlung in Raten beantragt wird, immer auch einen von einem Steuerfachmann unterzeichneten Bericht vorlegen (die beruflichen Anforderungen sind in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe o) des Insolvenzgesetzes – Codice della crisi d'impresa e dell'insolvenza – festgelegt), in dem die **Gründe** für die Unmöglichkeit anzugeben sind, die Schulden auf einmal zu begleichen, und alternativ

- das Vorhandensein von Vermögenswerten nachzuweisen ist, die eine regelmäßige und vollständige Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger, das heißt das Vorhandensein der erforderlichen Mittel, um die Schulden zu begleichen, und von Zahlungsströmen gewährleisten, die die Regelmäßigkeit der Zahlungen sicherstellen;
- oder andernfalls die Bereitschaft eines Dritten, vor der Gewährung der Maßnahme die Ratenzahlung durch eine Bankbürgschaft, Versicherungspolice oder Hypothek ersten Grades auf Vermögenswerte zu garantieren, deren gemäß Artikel 79 DPR Nr. 602/1973 ermittelter Wert den Betrag der ausstehenden Schuld zuzüglich Zinsen für den Zahlungsaufschub übersteigt. Im letzteren Fall muss der Zahlungsaufschub in jedem Fall von der dritten Partei, dem Bürgen, zur Annahme unterzeichnet werden.

In jedem Fall **darf** der Zahlungsaufschub, unabhängig von der Höhe der beantragten Raten, **nicht länger als 24 Monate dauern**, es sei denn, aus dem Bericht geht hervor, dass die Komplexität der Liquidierung der Vermögenswerte einen längeren Zeitrahmen erfordert.

2. ORDENTLICHE TILGUNG IN 72 RATEN

Ein Steuerpflichtiger, der sich zeitweilig in einer objektiven Notlage befindet, kann eine **ordentliche Tilgung in bis zu 72 Monatsraten (6 Jahren)** beantragen und erhalten.

Die Raten des Tilgungsplans können **gleichbleibend** sein oder auf Wunsch des Steuerpflichtigen von Jahr zu Jahr **ansteigen**.

Die Mindestrate beträgt **50 Euro**.

2.1 Ordentliche Tilgung für Beträge bis zu 120.000 Euro

Beabsichtigt der Steuerpflichtige, eine Ratenzahlung für Schulden in Höhe von **bis zu 120.000 Euro** zu beantragen, muss er **erklären**, dass er sich in einer zeitweiligen und objektiven wirtschaftlichen Notlage befindet. Die Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich.

Die Anträge müssen wie in Kapitel 6 beschrieben eingereicht werden.

2.2 Ordentliche Tilgung für Beträge über 120.000 Euro

Übersteigen die in einem Ratenzahlungsantrag enthaltenen Schulden **120.000 Euro**, kann der Zahlungsaufschub gewährt werden, wenn der Steuerpflichtige **nachweist**, dass er sich zeitweilig in einer objektiven Notlage befindet.

Um die zeitweilige und objektive wirtschaftliche Notlage zu bescheinigen und die Anzahl der Raten zu bestimmen, die gewährt werden können (maximal 72), müssen Steuerpflichtige, die **natürlichen Personen oder Einzelunternehmen mit vereinfachter Buchführung** sind, dem Antrag die **ISEE**-Bescheinigung (Indikator der äquivalenten wirtschaftlichen Situation) des Haushalts beifügen.

Handelt es sich bei dem Steuerpflichtigen, der den Zahlungsaufschub beantragt, dagegen um eine **juristische Person oder ein Einzelunternehmen mit ordentlicher Buchführung**, muss er zusammen mit dem Antrag die Buchhaltungsunterlagen einreichen, die erforderlich sind, um Folgendes zu überprüfen:

- das Bestehen einer zeitweiligen wirtschaftlichen Notlage, bestimmt durch den Wert der **Liquiditätskennzahl**, die sich aus der Finanz-/Vermögenslage des Unternehmens ergibt und kleiner als 1 sein muss;
- die Anzahl der Raten, die gewährt werden können (maximal 72), im Verhältnis zum Wert der **Alfa-Kennzahl**, die sich aus dem Verhältnis zwischen dem Betrag der Gesamtschuld der Ratenzahlung und den betrieblichen Erträgen (z. B. bei Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit) oder den Gesamteinnahmen und -erträgen (z. B. bei Personengesellschaften, Einzelunternehmen, Vereinen usw.) multipliziert mit 100

ergibt. Die maximale Anzahl der Raten, die gewährt werden können, ist in der folgenden Tabelle im Verhältnis zum Wert der Alfa-Kennzahl zusammengefasst:

Größer als	Bis zu	Maximale Anzahl von Raten
0	2	18
2	4	36
4	6	48
6	8	60
8		72

Die Anträge müssen wie in Kapitel 6 beschrieben eingereicht werden.

ZUR BEACHTUNG

Für Ratenzahlungsanträge, die **ab dem 16. Juli 2022 eingereicht wurden**, bezieht sich der Schwellenwert von **120.000 Euro** ausschließlich auf den ausstehenden Betrag der Schulden jedes **einzelnen Ratenzahlungsantrags**. Zuvor wurde der Schwellenwert, der über den erforderlichen Nachweis der zeitweiligen wirtschaftlichen Schwierigkeiten entschied, auch unter Berücksichtigung des Restbetrags etwaiger der gleichen Person bereits gewährter und noch laufender Ratenzahlungen berechnet.

3. AUSSERORDENTLICHE TILGUNG IN 120 RATEN

Steuerpflichtige, die sich nicht nur zeitweilig in einer objektiven Notlage befinden, sondern **aus Gründen, die sie nicht zu verantworten haben, im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Konjunktur nachweislich in einer schweren Notlage** und daher nicht in der Lage sind, die Schulden nach einem ordentlichen Tilgungsplan in 72 monatlichen Raten zu begleichen, können einen **außerordentlichen Tilgungsplan mit bis zu 120 Raten (10 Jahre)** beantragen.

Die Voraussetzungen für eine nachgewiesene schwere Notlage sind im Erlass des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 6. November 2013 [Documentazione Economica e Finanziaria - Dettaglio Articolo \(finanze.it\)](#) festgelegt, der auch die maximale Anzahl der Raten bestimmt, die je nach wirtschaftlicher Lage gewährt werden können.

In diesem Fall können die Raten, wie in dem oben genannten Erlass festgelegt, nur in gleichbleibender Höhe gezahlt werden.

Die Anträge müssen wie in Kapitel 6 beschrieben eingereicht werden.

3.1 Natürliche Personen oder Einzelunternehmen mit vereinfachter Buchführung

Ist der Steuerpflichtige eine **natürliche Person oder ein Einzelunternehmen mit vereinfachter Buchführung**, liegt eine nachgewiesene schwere Notlage vor, wenn der Betrag der Rate im Falle eines Tilgungsplans in 72 Raten 20 % des monatlichen Haushaltseinkommens übersteigt, das sich aus dem Indikator der Einkommenssituation (**ISR**) ergibt, wie im **ISEE-Formular** angegeben, das dem Antrag beizufügen ist.

3.2 Juristische Personen oder Einzelunternehmen mit ordentlicher Buchführung

Handelt es sich bei dem Steuerpflichtigen hingegen um eine **juristische Person oder ein Einzelunternehmen mit ordentlicher Buchführung**, so ist die nachgewiesene schwere Notlage bei gleichzeitigem Vorliegen von zwei unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen im Formular anzugebenden Erfordernissen gegeben:

- **Liquiditätskennzahl** zwischen 0,50 und unter 1;
- **Wert der Rate** im Falle eines ordentlichen Tilgungsplans übersteigt 10 % der betrieblichen Erträge (bzw. der Gesamteinnahmen und -erträge) auf monatlicher Basis.

4. VERLÄNGERUNG DES TILGUNGSPLANS

Wenn ein Steuerpflichtiger nachweist, dass sich die wirtschaftliche Notlage nach Gewährung der ersten Ratenaufteilung **verschlechtert hat**, kann die Agentur der Einnahmen-Einzug die **Ratenzahlung verlängern**.

Die Verlängerung **kann nur einmal beantragt werden**, vorausgesetzt, **das Anrecht auf den Tilgungsplan**, für den die Verlängerung beantragt wird, wurde nicht **verwirkt**.

Die Verlängerung kann:

- **ordentlich** sein bis zu maximal 72 weiteren Raten;
- **außerordentlich** bis zu 120 Raten, wenn neben der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage auch eine nachgewiesene schwere Notlage im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Konjunktur vorliegt.

Die maximale Anzahl der Raten, die für einen Antrag auf Verlängerung der Ratenzahlung gewährt werden kann, ergibt sich aus der Differenz zwischen der Anzahl der beantragten und zulässigen Raten (maximal 72 oder maximal 120) und der Anzahl der zum Zeitpunkt der Annahme fälligen und unbezahlten Raten des vorherigen Tilgungsplans, für den eine Verlängerung beantragt wird.

Für den Verlängerungsantrag sind die gleichen Formulare zu verwenden wie für Ratenzahlungsanträge (siehe Kapitel 6).

Die Steuerpflichtigen müssen die Protokollnummer der Ratenzahlung angeben, für die sie eine Verlängerung beantragen, und die auf dem Formular angegebenen Unterlagen beifügen, die die **Verschlechterung der zeitweiligen und objektiv nachweisbaren wirtschaftlichen Notlage** belegen.

5. WIEDERAUFNAHME

Nur wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, ist es möglich, die Umschuldung von **Schulden** zu beantragen, die in einer früheren Ratenzahlung enthalten waren, welche aufgrund der Nichtzahlung der gesetzlich vorgesehenen Anzahl der Raten **bereits verfallen ist** (sogenannte Wiederaufnahme).

Diese Möglichkeit ist **nur dann** zulässig, wenn der verfallene Ratenzahlungsantrag, in dem die umzuschuldenden Schulden enthalten waren, **vor dem 16. Juli 2022 eingereicht** wurde und ein Betrag in Höhe der fälligen und zum Zeitpunkt der Einreichung des neuen Antrags noch nicht gezahlten Raten des vorherigen Tilgungsplans vorher **gezahlt** wurde.

Der neue Tilgungsplan kann höchstens für eine Anzahl von Raten gewährt werden, die nicht höher ist als die zum Zeitpunkt des neuen Antrags noch verbleibenden Raten des Plans, für den die Wiederaufnahme beantragt wird.

Dagegen sind überfällige Forderungen aus Ratenzahlungsanträgen, die **ab dem 16. Juli 2022 eingereicht** wurden, nicht mehr ratenzahlungsfähig.

6. WIE RATENZAHLUNGEN ZU BEANTRAGEN SIND

Es gibt mehrere Möglichkeiten für Steuerpflichtige – **natürliche Personen, Einzelunternehmen oder juristische Personen** –, Ratenzahlungen zu beantragen.

Die Modalitäten **unterscheiden sich je nach Höhe der** in Raten zu tilgenden **Schuld** und der **Art** der beantragten Ratenzahlung (ordentlich, außerordentlich, Verlängerung).

Unter Verweis auf die folgenden Absätze zu den spezifischen Modalitäten kann der Antrag insbesondere eingereicht werden:

- für **gewöhnliche Raten bis zu 120.000 Euro** durch Nutzung des Dienstes „**Rateizza adesso**“, der auf der Website von AdeR im reservierten Bereich zur Verfügung steht, ohne dass ein Ausweisdokument oder weitere Unterlagen beigefügt werden müssen; durch Nutzung dieses Dienstes **kann** der Steuerpflichtige die Ratenzahlung **direkt online erhalten**. Der Dienst „Rateizza adesso“ kann auch von einer **Vertrauensperson** oder einem **Intermediär** (Steuerberater, Arbeitsberater, Berufsverbände usw.) genutzt werden, der vom Steuerpflichtigen beauftragt wird, in seinem Namen alle wichtigen Vorgänge im Zusammenhang mit dem Steuereinzug, einschließlich der Einreichung von Ratenzahlungsanträgen, online durchzuführen. In solchen Fällen kann die beauftragte Partei im Namen des Steuerpflichtigen in dessen reserviertem Bereich tätig werden;
- für alle Arten von Ratenzahlungen, unabhängig vom beantragten Betrag, durch Ausfüllen des entsprechenden **Antragsformulars** unter Beifügung des **Ausweisdokuments** und gegebenenfalls **der Begleitunterlagen** zur Bescheinigung der Bedingungen für den Erhalt der Verlängerung, wobei:
 - ✓ die **Zustellungsanschrift** – physische Adresse, E-Mail-Adresse oder zertifizierte E-Mail-Adresse (Pec) – anzugeben ist, die Agentur der Einnahmen-Einzug für die Zusendung von Mitteilungen im Zusammenhang mit den Ratenzahlungen und den Zahlscheinen verwenden soll;
 - ✓ der Abschnitt „**Bevollmächtigter**“ des Formulars ausgefüllt werden muss, wenn der Steuerpflichtige eine andere Person mit der Einreichung des Antrags beauftragt; in diesem Fall ist auch eine Kopie des Ausweises der beauftragten Person beizufügen.

6.1 Ordentliche Ratenzahlung für Beträge bis zu 120.000 Euro

Die Agentur der Einnahmen-Einzug bietet mehrere Kanäle für die Beantragung **ordentlicher** Ratenzahlungen **bis zu 120.000 Euro**. Die Einreichung des Antrags kann erfolgen:

- über den Dienst „**Rateizza adesso**“, der im reservierten Bereich der Website der Agentur der Einnahmen-Einzug oder über die App Equiclick verfügbar ist. Bürgerinnen und Bürger können sich mit der digitalen Identität SPID, dem

elektronischen Personalausweis (CIE) oder der Nationalen Servicekarte im reservierten Bereich anmelden, während Steuervermittler und Unternehmen auch über die Anmelde Daten der Agentur der Einnahmen (Entratel) verfügen;

- durch Übermittlung des ausgefüllten und unterschriebenen [Formulars R1](#) an die auf dem Vordruck angegebene **zertifizierte E-Mail-Adresse**, die der Provinz entspricht, in der die Zahlkarte/der Bescheid, für den die Ratenzahlung beantragt wird, ausgestellt wurde;

6.2 Ordentliche Ratenzahlung für Beträge über 120.000 Euro

Die **ordentliche** Ratenzahlung für **Beträge über 120.000 Euro** ist durch Ausfüllen des [Formulars R2](#) (natürliche Personen oder Einzelunternehmen mit vereinfachter Buchführung) oder des [Formulars R3](#) (juristische Personen oder Einzelunternehmen mit ordentlicher Buchführung) unter Beifügung von Unterlagen, die die zeitweilige wirtschaftliche Notlage belegen, zu beantragen.

Formular und Unterlagen sind:

- an die auf dem Formular angegebene **zertifizierte E-Mail-Adresse** zu senden, die der Region entspricht, in der die Zahlkarte/der Bescheid, für die eine Ratenzahlung beantragt wird, ausgestellt wurde;
- an den **Schaltern** der Agentur der Einnahmen-Einzug abzugeben.

6.3 Die außerordentliche Ratenzahlung

Die **außerordentliche** Ratenzahlung muss unabhängig von der Höhe der Schulden durch Ausfüllen des [Formulars R4](#) (natürliche Personen oder Einzelunternehmen mit vereinfachter Buchführung) oder des [Formulars R5](#) (juristische Personen oder Einzelunternehmen mit ordentlicher Buchführung) unter Beifügung von Unterlagen, die die **nachgewiesene** und **schwere Lage im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Konjunktur** belegen, beantragt werden.

Formular und Unterlagen sind:

- an die auf dem Formular angegebene **zertifizierte E-Mail-Adresse** zu senden, die der Region entspricht, in der die Zahlkarte/der Bescheid, für die eine Ratenzahlung beantragt wird, ausgestellt wurde;
- an den **Schaltern** der Agentur der Einnahmen-Einzug abzugeben.

6.4 Die Verlängerung der ordentlichen oder außerordentlichen Ratenzahlung

Die **Verlängerung der ordentlichen Ratenzahlung bis zu 120.000 Euro** wird beantragt:

- durch Übermittlung des [Formulars R1](#) an die auf dem Formular angegebene **zertifizierte E-Mail-Adresse**, die der Provinz der Zahlkarte/ des Bescheids entspricht, für die eine Verlängerung der Ratenzahlung beantragt wird, unter Angabe der Referenzen der betreffenden Ratenzahlung und unter Beifügung der Unterlagen, die die **Verschlechterung** der zeitweiligen wirtschaftlichen Notlage belegen;

Die **Verlängerung der ordentlichen Ratenzahlung über 120.000 Euro** muss durch Ausfüllen des [Formulars R2](#) (natürliche Personen oder Einzelunternehmen mit vereinfachter Buchführung) oder des [Formulars R3](#) (juristische Personen oder Einzelunternehmen mit ordentlicher Buchführung) beantragt werden.

Das Formular und die Unterlagen, die die **Verschlechterung** der zeitweiligen wirtschaftlichen Notlage bescheinigen, sind:

- an die auf dem Formular angegebene **zertifizierte E-Mail-Adresse** zu senden, die der Region entspricht, in der die Zahlkarte/der Bescheid, für die die Ratenzahlung beantragt wird, ausgestellt wurde, unter Angabe der Ratenzahlung, für die eine Verlängerung beantragt wird;
- an den **Schaltern** der Agentur der Einnahmen-Einzug abzugeben.

Die **außerordentliche Verlängerung der Ratenzahlung** muss unabhängig von der Höhe der Schuld durch Ausfüllen des [Formulars R4](#) (natürliche Personen oder Einzelunternehmen mit vereinfachter Buchführung) oder des [Formulars R5](#) (juristische Personen oder Einzelunternehmen mit ordentlicher Buchführung) unter Beifügung der Unterlagen, die die **Verschlechterung** der wirtschaftlichen Notlage belegen, sowie im Falle der Beantragung der außerordentlichen Verlängerung einer Ratenzahlung, die zuvor in bis zu 72 Raten gewährt wurde, der Unterlagen, die die nachgewiesene schwere Notlage im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Konjunktur belegen, beantragt werden;

Formular und Unterlagen sind:

- an die auf dem Formular angegebene **zertifizierte E-Mail-Adresse** zu senden, die der Region entspricht, in der die Zahlkarte/der Bescheid, für die eine Ratenzahlung beantragt wird, ausgestellt wurde;
- an den **Schaltern** der Agentur der Einnahmen-Einzug abzugeben.

7. WAS GESCHIEHT NACH DER BEANTRAGUNG DER RATENZAHLUNG

7.1 Auswirkungen nach Einreichung des Antrags

Die **Einreichung eines Ratenzahlungsantrags** hat eine Reihe von Auswirkungen auf die Schuld, die Gegenstand des Antrags ist. Im Einzelnen:

- Die Agentur der Einnahmen-Einzug **darf keine neuen Sicherungs-** (z. B. Stilllegung von Autos oder Motorrädern, Hypotheken auf Immobilien) **oder Vollstreckungsverfahren** (z. B. Pfändungen) **einleiten**, mit einigen Ausnahmen, wie etwa:
 - ✓ Pfändung von Forderungen, deren Nichtbegleichung gemäß Artikel 48-bis DPR Nr. 602/1973 gemeldet wurde: In diesem Fall wird jede Ratenzahlung **nur abzüglich der Beträge gewährt, für die die Meldung vorgenommen wurde**;
 - ✓ Eingriff der Agentur der Einnahmen-Einzug in einem Immobilienverfahren, das von anderen Einrichtungen betrieben wird;
 - ✓ etwaige Sicherungsverfahren, die Gegenstand einer früheren Vereinbarung mit dem Steuerpflichtigen sind;
- bereits registrierte/eingetragene **Sicherungsmaßnahmen** werden beibehalten;
- laufende **Vollstreckungsmaßnahmen** werden fortgesetzt;
- vorläufige Maßnahmen wie **Anfechtungsklagen** (die vom Schuldner vorgenommene Vermögensverfügungen unwirksam machen) werden fortgesetzt oder können eingeleitet werden, damit die Agentur der Einnahmen-Einzug die Sicherheiten an den Vermögenswerten des Schuldners erhalten kann;
- alle Maßnahmen in **Immobilienverfahren, die von Dritten betrieben werden** (z. B. die Versteigerung einer Immobilie seitens anderer Rechtssubjekte), bleiben wirksam.

7.2 Mitteilung der vollständigen bzw. teilweisen Annahme oder Ablehnung

Wenn der Steuerpflichtige einen Antrag auf Ratenzahlung stellt, **leitet** die Agentur der Einnahmen-Einzug **ein Verwaltungsverfahren ein** (Gesetz Nr. 241/1990), das mit einer ausdrücklichen Maßnahme (Annahme oder bei Vorliegen von Gründen, die gegen eine Verlängerung sprechen, begründete Ablehnung) endet.

Nach Eingang des Antrags sendet oder übergibt die AdeR dem Steuerpflichtigen die entsprechende „**Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens**“. Diese Mitteilung wird

nicht zugestellt, wenn das Verfahren direkt und unmittelbar nach seiner Einleitung mit der Annahme der Maßnahme abgeschlossen wird (z. B. am Schalter oder durch Zugriff auf den reservierten Bereich der AdeR-Website oder die App Equiclick mit dem direkten Erhalt des Annahmeplans).

Das Verwaltungsverfahren kann abgeschlossen werden mit einer:

- **vollständigen Annahme**, wenn der Ratenzahlungsantrag mit der Gewährung eines Plans für den Aufschub der gesamten in Raten beantragten Schuld und für die Anzahl von Raten, die der Steuerpflichtige beantragt hat, angenommen wird;
- **teilweisen Annahme**: wenn der Ratenzahlungsantrag nur für einen Teil der beantragten in Raten zu zahlenden Schuld (z. B. bei Bestehen von Lasten, die gemäß Artikel 19 des DPR Nr. 602/1973 vom Anwendungsbereich der Ratenzahlungsfazilität ausgeschlossen sind) oder für weniger Raten als beantragt angenommen wird;
- **Ablehnung**: dieser geht die Zusendung einer Ankündigung der Ablehnung voraus, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Ratenzahlung zunächst nicht gegeben sind (um dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit zu geben, die Situation zu bereinigen und/oder eventuelle Hindernisse für die Gewährung zu beseitigen; in diesem Fall hat der Steuerpflichtige 10 Tage Zeit, um zu reagieren). Dies geschieht in Fällen, in denen:
 - ✓ der Antrag auf Ratenzahlung in den erforderlichen Fällen **nicht durch Unterlagen** gestützt wird, die die zeitweilige wirtschaftliche Notlage oder die Verschlechterung der zeitweiligen wirtschaftlichen Notlage belegen;
 - ✓ die Überprüfung ergibt, dass **die Voraussetzungen** für die Inanspruchnahme der Aufschubregelung **nicht erfüllt sind** (z. B. wenn sich der Ratenzahlungsantrag nur auf nicht aufschiebbare Schulden bezieht);
 - ✓ die sich aus der **Prüfung der eingereichten Unterlagen** ergebenden Kennzeichen keinen Zugang zu der beantragten Ratenzahlung ermöglichen oder Hindernisse der Gewährung der Ratenzahlung entgegenstehen (z. B. Löschung des Unternehmens aus dem Handelsregister, Vorliegen eines Konkursverfahrens).

Wenn der Annahme des Antrags keine Gründe entgegenstehen, sendet die Agentur der Einnahmen-Einzug den Annahmebescheid an die vom Steuerpflichtigen bei der Einreichung mitgeteilte Zustellungsanschrift (Einschreiben mit Rückschein, zertifizierte E-Mail, E-Mail) oder den Ort der Aushändigung (an den Steuerpflichtigen oder an die speziell mit der Entgegennahme beauftragte Person). Dem Bescheid ist der Tilgungsplan mit der Aufteilung der Schuld in die Anzahl der gewährten Raten, dem Betrag und den jeweiligen Fälligkeitsterminen sowie den entsprechenden Zahlungsformularen des pagoPA-Systems für die Zahlung der ersten 12 Raten beigefügt.

Die folgenden Zahlungsformulare werden von der Agentur der Einnahmen-Einzug an die vom Steuerpflichtigen im Ratenzahlungsantrag angegebene Zustellungsanschrift

gesandt, können aber auch über den Dienst „Rateizzazione-richiedi i moduli di pagamento“ im öffentlichen Bereich der Website der Agentur der Einnahmen-Einzug angefordert werden, indem man die eigene Steuernummer, eine E-Mail-Adresse sowie Nummer und Datum des Annahmebescheids in das Formular eingibt. Sie können auch aus dem reservierten Bereich des Portals (Bereich “Rateizza il debito-Piani di Rateizzazione”) heruntergeladen oder am Schalter angefordert werden.

7.3 Auswirkungen nach Annahme des Antrags

Die Gewährung der Begünstigungsmaßnahme hat dieselben Auswirkungen wie die bereits im Zusammenhang mit der Einreichung des Antrags gemäß Ziffer 7.1 erläuterten.

Die **einzige Ausnahme** besteht darin, dass die Annahme des Ratenzahlungsantrags **die Meldung ausstehender Beträge gemäß Artikel 48-bis DPR Nr. 602/1973** für die Zwecke **späterer** Anfragen der öffentlichen Verwaltung aufhebt.

Außerdem kann der Steuerpflichtige mit der **Annahme des Ratenzahlungsantrags** ein **„DURC regolare“** (Bescheinigung über die ordnungsgemäße Einzahlung der geschuldeten Fürsorgebeiträge) erhalten, wenn er keine anderen Sozialversicherungsschulden hat, für die keine Ratenaufteilung läuft und die überfällig sind.

8. DIE ZAHLUNG

8.1 Raten: Wie sich der Betrag zusammensetzt

Die Raten des Tilgungsplans, deren Höhe in der Regel 50 Euro nicht unterschreiten darf, setzen sich zusammen aus:

- Restanteil der zur Einziehung übertragenen Schuld (**Steuer, Strafe, Zinsen**);
- **Verzugszinsen**, die ggf. zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags aufgelaufen sind;
- sog. „**Provision**“, die nur für die bis zum 31. Dezember 2021 übergebenen Listen vorgesehen ist und nach den gesetzlichen Prozentsätzen auf die in den vorstehenden Punkten genannten Beträge berechnet wird;
- **Ratenzahlungszinsen** zum jeweils geltenden Zinssatz, der zum Zeitpunkt der Festlegung des Plans berechnet wird (derzeit 4,5 % für Steuer-Hebelisten und 10,25 % für Sozialversicherungs-Hebelisten);
- **Gebühren/Kosten für die Zustellung** der Dokumente, die Gegenstand der Ratenzahlung sind (in voller Höhe auf die erste Rate des Plans erhoben);
- **Kosten für bereits durchgeführte Sicherungs-/Vollstreckungsmaßnahmen** (die ebenfalls in voller Höhe auf die erste Rate des Plans angerechnet werden).

Bei Zahlung nach dem Fälligkeitsdatum der Rate fällt außerdem die Zahlung an von:

- **Verzugszinsen**, die für den Zeitraum zwischen dem Fälligkeitsdatum der Rate und dem Zahlungsdatum berechnet werden;
- begrenzt auf die bis zum 31. Dezember 2021 zur Einziehung übergebenen Schulden **einer etwaigen zusätzlichen „Provision“**, die anteilig in voller Höhe berechnet wird.

ZUR BEACHTUNG

Das Haushaltsgesetz 2022 (Gesetz Nr. 234/2021) sah die **Abschaffung der Einzugsgebühren** (die sogenannte „Provision“) für Hebelisten vor, die dem Einzugsbeauftragten ab dem 1. Januar 2022 übergeben wurden.

8.2 Wie sind die Raten zu zahlen

Die Tilgungspläne sehen stets vor, dass die erste Rate frühestens acht Arbeitstage nach Ausstellung des Annahmebescheids des Aufschubs fällig wird, um dem Steuerpflichtigen Zeit für die Zahlung zu geben.

Die Zahlung der Raten kann erfolgen:

- über **den reservierten Bereich der Website von AdeR oder über die App** unter Verwendung der Daten der pagoPA-Zahlungsformulare;
- bei allen **am pagoPA-System teilnehmenden Dienstleistern** (Postämter, Banken, Trafiken, SISAL- und Lottomatica-Aannahmestellen – die vollständige Liste findet sich unter www.pagopa.gov.it) unter Verwendung der pagoPA-Zahlungsformulare;
- per **Lastschrift auf das Konto (SDD)**. In diesem Fall muss der Steuerpflichtige der Agentur der Einnahmen-Einzug über den Dienst „**Attiva/revoca mandato SSD piani di rateizzazione**“, der unter der Rubrik „**Rateizza il debito**“ im **reservierten Bereich** „Bürger“ und „Unternehmen“ unserer Website verfügbar ist, das Lastschriftkonto mitteilen oder das entsprechende Formular ausfüllen, das an unseren Schaltern erhältlich ist. Die erste Rate, die abgebucht wird, ist die 30 Tage nach dem Datum der Übermittlung des Mandats fällige; gleichzeitig werden etwaige vorher fällige und nicht bezahlte Raten – mit Verzugszinsen – abgebucht;
- an den **Schaltern** der Agentur der Einnahmen-Einzug.

An den Schaltern der Agentur der Einnahmen-Einzug können die Raten auch durch **Verrechnung** mit den in Artikel 28-ter DPR Nr. 602/1973 genannten Steuergutschriften bezahlt werden, wenn die in dem Steuerpflichtigen übermittelten Verrechnungsvorschlag enthaltenen Schulden in der Zwischenzeit beglichen wurden und keine weiteren überfälligen Beträge bestehen, oder durch Verrechnung mit nicht verjährten, festgestellten, liquiden und ausstehenden Forderungen im Sinne von Artikel 28-quater DPR Nr. 602/1973, die gegenüber der öffentlichen Verwaltung entstanden sind, innerhalb der **in diesem Artikel vorgesehenen Grenzen**.

Die Ratenzahlung kann auch **vorzeitig** durch die vollständige Zahlung der ausstehenden Schuld an den Schaltern des Einzugsbeauftragten **beendet** werden. In diesem Fall wird der zu zahlende Betrag ohne Berücksichtigung der Ratenzinsen für die Raten berechnet, die auf die bis zum Monat nach dem Antrag auf vorzeitige Rückzahlung fällige Rate folgen.

Die vorzeitige Rückzahlung kann auch **auf eine oder einige** im Plan enthaltene **Zahlkarten beschränkt** werden. In diesem Fall erstellt die Agentur der Einnahmen-Einzug nach der Teilzahlung einen neuen Plan, der als Einreichungsdatum das Datum des vorherigen Antrags und die gleiche Anzahl von Restraten aufweist, von denen die erste am Tag der ersten unbezahlten Rate des vorherigen Plans fällig wird.

8.3 Die Auswirkungen nach Zahlung der ersten Rate

Die **Zahlung der ersten Rate** des Tilgungsplans hat eine Reihe von Auswirkungen auf die in den entsprechenden Zahlkarten enthaltenen Schulden und die damit verbundenen Verfahren.

Im Einzelnen:

- AdeR **setzt eine** zuvor angeordnete **behördliche Stilllegung** für eingetragene bewegliche Sachen, z. B. ein Kraftfahrzeug, **aus**, sofern alle Schulden im Zusammenhang mit der Stilllegung im Antrag auf Aufschub enthalten sind. Mit der Aussetzung der behördlichen Stilllegung darf der Steuerpflichtige das betreffende Fahrzeug also fahren, es aber nicht verschrotten oder verkaufen. Die Stilllegung wird von der Agentur der Einnahmen-Einzug **gelöscht**, sobald die mit ihr verbundene aufgeschobene Schuld **vollständig** beglichen ist. Aussetzung und Löschung werden von AdeR online an das öffentliche Kfz-Register (PRA) übermittelt;
- anhängige Vollstreckungsverfahren (Pfändungen) gelten als **erloschen**, **sofern** noch keine erfolgreiche Versteigerung stattgefunden hat oder kein Antrag auf Zuweisung gestellt wurde oder der Dritte keine positive Erklärung abgegeben hat oder für die gepfändeten Forderungen noch kein Zuweisungsbeschluss vorliegt.

Dagegen hat die **Zahlung** der ersten Rate **keine Auswirkungen** auf **bereits eingeleitete Verfahren** mit vorläufigem Charakter (z. B. Anfechtungsklagen) oder auf bereits **durchgeführte Maßnahmen** in von Dritten eingeleiteten Immobilienverfahren.

Darüber hinaus kann die Agentur der Einnahmen-Einzug in Bezug auf die genannten Verfahren auch nach Zahlung der ersten Rate neue Anfechtungsklagen erheben oder im Falle von Immobilienverfahren, die von Dritten eingeleitet wurden, neue Schritte unternehmen.

Schließlich kann der Steuerpflichtige nach Zahlung der Raten und somit der Verringerung des Schuldbetrags auf eigene Kosten und unter bestimmten Bedingungen die **Herabsetzung** (Verringerung des durch die Hypothek gesicherten Betrags) oder die **Einschränkung** (teilweise Freigabe einer oder mehrerer der hypothekarisch belasteten Immobilien) von Hypotheken beantragen, die gemäß Artikel 77 DPR Nr. 602/1973 vor der Einreichung des Antrags eingetragen wurden.

9. AUSSETZUNG

Kommt es während des Zeitraums der Ratenzahlung zu einer gerichtlichen oder behördlichen, auch teilweisen, Aussetzung der Schuld, so kann die **Zahlung der Raten nur für die ausgesetzten Beträge unterbrochen** werden.

In diesem Fall kann der Steuerpflichtige einen Termin am [online-Schalter](#) oder [vor Ort](#) für die Neuberechnung der Raten abzüglich der ausgesetzten Beträge vereinbaren.

Nach Ablauf der Aussetzung und vor dem eventuellen Verfall des Tilgungsplans, für den die während des Aussetzungszeitraums fälligen Raten nicht angerechnet werden, kann der Steuerpflichtige beantragen, die Restschuld in der gleichen Anzahl unbezahlter Raten wie im ursprünglichen Plan zu begleichen, oder er kann eine andere Anzahl von Raten beantragen, jedoch nicht mehr als 72.

10. VERFALL

Der Steuerpflichtige verwirkt die Begünstigung der Ratenzahlung wegen **Nichterfüllung**, wenn er mehrere, **auch nicht aufeinanderfolgende** Raten nicht zahlt. Die Anzahl der nicht gezahlten Raten, die einen Verfall auslösen, variiert aufgrund der diesbezüglich erlassenen Rechtsvorschriften in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, die in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst sind:

RATENZAHLUNG	VERFALL
Für Ratenzahlungen, die zum 8. März 2020 (21. Februar für Einwohner in der ehemaligen sogenannten „roten COVID-Zone“) ausstanden	18 Raten, einschließlich nicht aufeinanderfolgender
Für Ratenzahlungen, die nach dem 8. März 2020 gewährt und bis zum 31. Dezember 2021 beantragt wurden	10 Raten, einschließlich nicht aufeinanderfolgender
Für Ratenzahlungen, die zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 15. Juli 2022 beantragt wurden	5 Raten, einschließlich nicht aufeinanderfolgender
Für Ratenzahlungen, die ab dem 16. Juli 2022 beantragt wurden	8 Raten, einschließlich nicht aufeinanderfolgender

Falls die letzte Rate zu den nicht gezahlten Raten zählt, tritt die Verwirkung auch bei Nichtzahlung einer geringeren als der vorgesehenen Anzahl von Raten ein.

Mit der Verwirkung wird die Schuld in einem Pauschalbetrag wieder fällig und die Beitreibungsmaßnahmen können sofort wieder aufgenommen werden.

Im Falle eines Verfalls wegen Zahlungsverzugs kann für Schulden, die in bis zum 15. Juli 2022 beantragten Ratenzahlungen enthalten sind, ein neuer Zahlungsaufschub nur beantragt werden, nachdem ein Betrag in Höhe der zum Zeitpunkt der Einreichung des neuen Antrags fälligen Raten der verfallenen Ratenzahlung gezahlt wurde. Für Ratenzahlungsanträge, die nach dem 16. Juli 2022 eingereicht werden, ist es dagegen nicht möglich, bei Verfall eine neue Ratenaufteilung für dieselben Schulden zu erhalten.

Der Verfall einer oder mehrerer Ratenzahlungen schließt weitere Ratenzahlungsanträge für Schulden, die nicht in den verfallenen Ratenzahlungen enthalten sind, nicht aus.

11. WEITERE INFORMATIONEN

[Präsidentialdekret Nr. 602/1973](#) (*Bestimmungen zur Beitreibung der Einkommensteuer*) – Art. 19, Art. 21, Art. 28-ter, Art. 28-quater, Art. 30, Art. 48-bis, Art. 77, Art. 79, Art. 86

[Gesetz Nr. 241/1990](#) (*Neue Vorschriften über das Verwaltungsverfahren und das Recht auf Zugang zu Verwaltungsdokumenten*)

[Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 46/1999](#) (*Neuordnung des Beitreibungswesens durch Hebelisten gemäß Artikel 1 des Gesetzes Nr. 337 vom 28. September 1998*) – Artikel 26

[Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 6. November 2013](#) - (*Außerordentliche Ratenzahlung der in Hebelisten eingetragenen Beträge gemäß Artikel 52 Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 69 von 2013, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 98 von 2013*)

[Gesetzesdekret Nr. 119/2018](#) (*Dringende steuerliche und finanzielle Bestimmungen*) – Artikel 3 und 5

[Gesetz Nr. 145/2018](#) (*Staatshaushalt für das Haushaltsjahr 2019 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2019-2021*) - Artikel 1, Abs. 190 und 193

[Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 14/2019](#) (*Gesetzbuch zur Regelung der Unternehmenskrise und Insolvenz in Umsetzung des Gesetzes Nr. 155 vom 19. Oktober 2017*) - Art. 2, Absatz 1, Buchstabe o)

[Gesetzesdekret Nr. 34/2019](#) (*Dringende Maßnahmen für das Wirtschaftswachstum und die Lösung spezifischer Krisensituationen*) - Art. 16-bis

[Gesetzesdekret Nr. 137/2020](#) („Ristori-Dekret“ - *Weitere Dringlichkeitsmaßnahmen in den Bereichen Gesundheitsschutz, Unterstützung von Arbeitnehmern und Unternehmen, Justiz und Sicherheit im Zusammenhang mit der Notsituation durch Covid-19*) - Artikel 13i, Absatz 1, Buchstabe b)

[Gesetz Nr. 234/2021](#) (*Haushaltsgesetz 2022*), Art. 1, Abs. 15 bis 19

[Gesetzesdekret Nr. 50/2022](#) (*Dringende Maßnahmen zur nationalen Energiepolitik, zur Produktivität der Unternehmen und zur Anziehung von Investitionen sowie zur Sozialpolitik und zur Krise in der Ukraine*) - Art. 15-bis, Absatz 1

[Gesetz Nr. 197/2022](#) (*Haushaltsgesetz 2023*) - Art. 1, Absatz 231 bis 252

Die angegebenen rechtlichen und praktischen Dokumente können über den Dienst des [CERDEF](#) (Zentrum für wirtschaftliche und finanzielle Forschung und Dokumentation) auf der Website des Finanzministeriums abgerufen werden

**VERÖFFENTLICHUNG DES
BEREICHS KOMMUNIKATION DER AGENTUR DER EINNAHMEN
IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER AGENTUR DER EINNAHMEN-EINZUG
BEREICH EINZUGSDIENSTE - AMT FÜR AUSSENBEZIEHUNGEN**

Leiter der Abteilung Agentur der Einnahmen: *Sergio Mazzei*
Büroleiter Agentur der Einnahmen-Einzug: *Antonella Gorret*

In Redaktion

Paola Ambrosi, Patrizia Ballicu, Francesca Rania

In Zusammenarbeit mit der

*Direktion Erhebungsprozesse und Dienstleistungsentwicklung
und Direktion Steuerzahler- und Körperschaftsdienste AdeR*

Grafische Gestaltung:

Agentur der Einnahmen - Claudia Iraso

In Zusammenarbeit mit

Interne Kommunikation AdeR - Silvia Rutili

Folgen Sie der Agentur auf: